Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/41_2018

Lausanne, 8. November 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 29. Oktober 2018 (1C_163/2018, 1C_239/2018)

Abstimmung Geldspielgesetz: Beschwerden der Piratenpartei abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerden der Piratenpartei im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Geldspielgesetz ab. Die im Vorfeld der Abstimmung vom vergangenen 10. Juni erfolgten behördlichen Interventionen (Abstimmungsvideo der Bundeskanzlei, Medienmitteilungen der Kantone und von Swisslos/Loterie Romande) haben die Abstimmungsfreiheit nicht verletzt.

Die Bundesversammlung hatte im September 2017 das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) beschlossen. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom vergangenen 10. Juni wurde das Geldspielgesetz gemäss vorläufigem amtlichem Endergebnis mit 72,9 % Ja-Stimmen angenommen. Bereits vor der Abstimmung hatten die Piratenpartei Schweiz, die Piratenpartei Zentralschweiz sowie eine Privatperson Beschwerden beim Bundesgericht erhoben.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden ab. Die Beschwerdeführer rügen, dass verschiedene behördliche Interventionen im Vorfeld der Abstimmung die in der Bundesverfassung verankerte Abstimmungsfreiheit verletzen würden. Sie beanstanden zunächst das von der Bundeskanzlei veröffentlichte Abstimmungsvideo. Der im Video wiedergegebene Text stellt jedoch nur eine Zusammenfassung der vom Bundesrat gemachten Abstimmungserläuterungen dar, zu deren Überprüfung das Bundesgericht nicht befugt ist. Die Verwendung des Mediums Video als Instrument zur Information der

Stimmberechtigten ist prinzipiell zulässig. Weiter rügen die Beschwerdeführer eine im Vorfeld der Abstimmung veröffentlichte Medienmitteilung, mit der die Kantonsregierungen das neue Geldspielgesetz unterstützt haben. Gemäss bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts sind kantonale Interventionen im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen nur zulässig, wenn der Kanton von der Abstimmung mehr als die anderen Kantone betroffen ist (BGE 143 I 78, Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 29. Dezember 2016). Das ist vorliegend zwar nicht der Fall. Das Bundesgericht entwickelt seine Rechtsprechung aber dahin weiter, dass die Kantonsregierungen auch dann eine Abstimmungsempfehlung abgeben dürfen, wenn ihr Kanton namhaft betroffen ist. Diese Voraussetzung ist beim Geldspielgesetz erfüllt, denn dieses will sicherstellen, dass auch die Erträge von Geldspielen im Internet den Gemeinwesen zukommen und damit für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen. Die Medienmitteilung einer Kantonsregierung muss allerdings den Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz genügen, was im konkreten Fall zutrifft. Gerügt haben die Beschwerdeführer sodann eine Medienmitteilung von der Swisslos und der Loterie Romande. Beide Organisationen werden von den Kantonen beherrscht, von der Abstimmung indessen zweifellos besonders betroffen. Ihre pointierte, aber nicht unsachliche Stellungnahme ist deshalb ebenfalls nicht zu beanstanden. Schliesslich ist das Abstimmungsresultat derart klar ausgefallen, dass ein anderer Ausgang der Abstimmung selbst dann nicht ernsthaft in Betracht fällt, wenn gewisse Interventionen als problematisch zu erachten wären und die Abstimmung ohne entsprechende Mängel durchgeführt worden wäre.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 8. November 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C_163/2018 eingeben.